



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 178 „Spitzacker“ 1. Änderung und Erweiterung (einschl. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 66 „Gewerbegebiet“) in der Gemarkung Okarben hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 5. öffentlichen Sitzung am 28.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 178 „Spitzacker“ 1. Änderung und Erweiterung (einschl. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 66 „Gewerbegebiet“) in der Gemarkung Okarben einschließlich Begründung nach § 10 (1) BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich, da die Bebauungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 178 „Spitzacker“ 1. Änderung und Erweiterung (einschl. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 66 „Gewerbegebiet“) in der Gemarkung Okarben ab dem Tag der Bekanntmachung im Fachbereich 5 der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

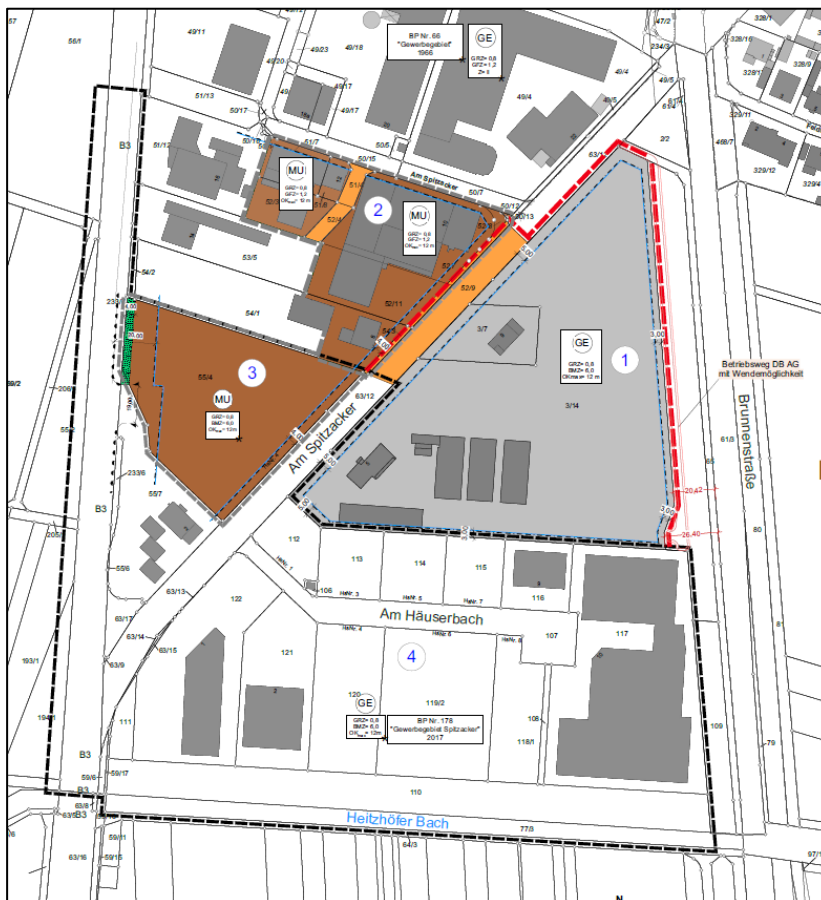
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eine Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Karben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 178 „Spitzacker“ 1. Änderung und Erweiterung (einschl. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 66 „Gewerbegebiet“) in der Gemarkung Okarben in Kraft.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbegebiet“ (1966) und des Bebauungsplanes Nr. 178 „Spitzacker“ (2017) teilweise unverändert fortgelten !

Der Magistrat der Stadt Karben
Karben, den 12.11.2021



Planbild B-Plan Nr. 178 Spitzacker 1. Änderung u. Erweiterung (einschl. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 66 „Gewerbegebiet“) (unmaßstäblich)